

## Allgemeinverfügung vom 24.09.2020

### über das Verbot sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

Die Stadt Ravensburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Das Anbahnen, Anbieten und Ausüben sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) sind verboten.
2. Die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 ProstSchG ist verboten.
3. Das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, in denen Handlungen nach den Ziffern 1 und 2 vorgenommen werden, ist verboten.
4. Für jede Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 bis Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 350 EUR angedroht.
5. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1a Nr.6 Infektionsschutzgesetz handelt, wer entgegen dieser Allgemeinverfügung sexuelle Dienstleistungen anbietet, ausübt, in Anspruch nimmt, die Anbahnung unterstützt oder fördert oder Räumlichkeiten für Handlungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zur Verfügung stellt.  
Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 250.- EUR geahndet werden (§ 73 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz).
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt außer Kraft, wenn die CoronaVO außer Kraft tritt oder die in dieser Verordnung enthaltenen Betriebsverbote, welche die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von 2 Abs. 3 ProstSchG betreffen, aufgehoben werden.

#### Begründung

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit der Corona-Verordnung verschiedene Beschränkungen und Verpflichtungen angeordnet. Ziel der Corona-Verordnung ist, Infektionsgefahren zielgerichtet zu reduzieren und den Gesundheitsschutz der Bürger und Bürgerinnen zu fördern. Durch infektionsschützende Maßnahmen soll die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verhindert bzw. verlangsamt werden. Dazu enthält die Corona-Verordnung Ge- und Verbote, die Freiheiten des Einzelnen einschränken.

Zuständige Behörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Sinne des IfSG und gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) ist die Ortspolizeibehörde der Stadt Ravensburg.

Die Ortspolizeibehörde erlässt vorliegende Allgemeinverfügung als notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit, ausgelöst durch den Coronavirus (SARS-CoV 2).

Das Virus kann durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder die nur leichte Erkrankungssymptome zeigen, weshalb ein direkter Kontakt mit infizierten Personen unbedingt zu vermeiden ist.

Durch diese Allgemeinverfügung soll verhindert werden, dass sich Personen durch einen Besuch von Prostituierten anstecken oder die Prostituierten infizieren. Es soll dadurch eine weitere und unkontrollierte Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Um Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Verbreitungsrisiko einzudämmen, ist diese Allgemeinverfügung angemessen, zumal die Einschränkungen für den Einzelnen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Die Maßnahme ist geeignet, den Schutzzweck herbeizuführen. Ein milderer Mittel steht nicht zur Verfügung.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Ein eventueller Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Zu widerhandlungen**

Im Rahmen der Bußgeldregelungen für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sowie unter Berücksichtigung der Hinweise des Sozialministeriums zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, kann die Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung nach § 28 Abs.1 S. 1 IfSG i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld zwischen 100 und 250 Euro geahndet werden.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt. (§ 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Stadt Ravensburg, Ordnungsamt, Seestraße 9, 88214 Ravensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ravensburg, den 24.09.2020

Simon Blümcke  
Erster Bürgermeister